



Infektionsschutzkonzept der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) vom 01.04.2022, gültig ab 03.04.2022

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln | 2 |
| 1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen..... | 2 |
| 1.2 Lüftungskonzept..... | 2 |
| 1.3 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote..... | 2 |
| 1.4 Arbeitsschutz für das Personal | 2 |
| 1.5 Verwendung von Schutzwänden | 3 |
| 1.6 Testangebot..... | 3 |
| 2. Maskenpflicht..... | 3 |
| 2.1 Allgemeines | 3 |
| 2.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht | 4 |
| 2.3 Befreiung von der Maskenpflicht..... | 4 |
| 3. Präsenzveranstaltungen | 4 |
| 3.1 Raumnutzungskonzept..... | 4 |
| 3.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen..... | 4 |
| 4. Prüfungen..... | 5 |
| 5. Sonstiger Hochschulbetrieb | 5 |
| 5.1 Nutzung von Bibliotheken | 5 |
| 5.2 Sonstige Nutzung von Hochschuleinrichtungen und -räumen ... | 5 |
| 5.2.1 Gastronomische Angebote..... | 5 |
| 5.2.2 Kulturelle Veranstaltungen | 5 |
| 5.2.3 Tagungen und Kongresse | 5 |
| 6. Umsetzung | 5 |
| 6.1 Zuständigkeiten..... | 5 |
| 6.2 Information..... | 6 |
| 6.3 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt..... | 6 |

In Vollzug der aktuell gültigen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie in Ausübung der geltenden Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und in Ausübung des Hausrechts beschließt die Hochschulleitung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) das folgende Infektionsschutzkonzept:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Mitgliedern der OTH Regensburg sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Empfehlungen vom Robert Koch-Institut sowie der WHO:

- Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten
- Händeschütteln vermeiden
- Husten- und Nies-Etikette einhalten
- Regelmäßig, gründlich und mit Seife Hände waschen
- Einhaltung des Lüftungskonzeptes
- Die Hände möglichst aus dem Gesicht lassen, um Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen

Allen Hochschulmitgliedern wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.

1.2 Lüftungskonzept

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar. Die detaillierte Umsetzung ist dem Dokument [Lüftungskonzept der OTH Regensburg](#) zu entnehmen.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen an der OTH Regensburg sind Lüftungstechnische Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen.

1.3 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

Empfehlung: Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betreffen insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Hochschule, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

1.4 Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Die OTH Regensburg erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Die „Gefährdungsbeurteilung Corona“ wird ständig aktualisiert nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt

Die verantwortlichen Vorgesetzten haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Insbesondere gilt:

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstlich notwendige Minimum zu reduzieren.
- FFP2-Masken werden den Beschäftigten durch die OTH Regensburg zur Verfügung gestellt.
- Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Generell gilt das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen.

Informationen für die Beschäftigten über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch Bekanntmachungen, z.B. Rundschreiben, Homepage, Intranet, bereitgestellt.

Vorgesetzte sind verantwortlich, Ihre Mitarbeiter*innen regelmäßig entsprechend zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Maskentragen) zu unterweisen.

Die aktuelle [Gefährdungsbeurteilung „Corona“](#) sowie das [Maskenschutzkonzept für Behörden](#) stehen im Dokumentenportal zur Verfügung.

1.5 Verwendung von Schutzwänden

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können in geeigneten Fällen auch transparente oder andere geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, verwendet werden.

1.6 Testangebot

Allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, werden regelmäßige Corona-Tests (professionell/selbst angewendete Antigen-Schnelltests) angeboten. Die Testangebote sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden.

Personen mit einem positiven Corona-Test

Alle Personen, bei denen ein von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommener Nukleinsäure- oder Antigentest ein **positives Ergebnis** hat, müssen sich unverzüglich nach Erhalt des positiven Testergebnisses in **Isolation** begeben. Als Nukleinsäuretest gelten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und Testungen mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

Die Stelle, die das Testergebnis bekannt gibt, informiert die Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Isolation. Das positive Testergebnis wird zudem direkt an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet, sodass sich die getestete Person dort nicht auch noch melden muss.

Hinweis: Geltendes Recht. (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>)

2. Maskenpflicht

2.1 Allgemeines

In Gebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). Eine Anleitung über den richtigen Umgang mit der [FFP2-Maske](#) steht im Dokumentenportal zur Verfügung.

2.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht

- für Beschäftigte am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt beispielsweise auch für Vortragende,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder andere geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird,
- aus sonstigen zwingenden Gründen; diese können sich insbesondere aus praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Universitätsbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten; ins-besondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung).

2.3 Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

3. Präsenzveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind an der OTH Regensburg der Regelfall.

3.1 Raumnutzungskonzept

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen zu 100 % ihrer Kapazität ist grundsätzlich möglich. Dabei dürfen nicht mehr Arbeitsplätze in Hörsälen, CIP-Pools, Laboren belegt werden als vorgesehen.

In Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Vortragende (s. 3.2). Wenn in Lehrveranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl (beispielsweise Seminaren) aufgrund der Raumgröße zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden kann, kann auf die Maskenpflicht nach Erreichen der Sitzplätze verzichtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Lehrperson.

3.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen

Für künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich z. B. auch Proben, Aufführungen und vergleichbarer Veranstaltungen und Tätigkeiten) gilt die Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 29. Dezember 2021, entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

4. Prüfungen

Die Bestuhlung in den Prüfungsräumen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Prüfungsteilnehmer*innen gewährleistet ist. Die detaillierte Umsetzung ist den Handreichungen für Studierende, für Prüfungsaufsichten und Prüfungsreserven und für Prüferinnen und Prüfer zu entnehmen.

5. Sonstiger Hochschulbetrieb

5.1 Nutzung von Bibliotheken

Hygienemaßnahmen der Hochschulbibliothek können der [Webseite der Bibliothek](#) entnommen werden.

5.2 Sonstige Nutzung von Hochschuleinrichtungen und -räumen

5.2.1 Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Gastronomie, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

5.2.2 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales in der aktuellen Fassung.

5.2.3 Tagungen und Kongresse

Für Tagungen und Kongresse gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6. Umsetzung

6.1 Zuständigkeiten

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfende sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, sich und andere innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

6.2 Information

Die OTH Regensburg informiert ihre Studierenden über öffentlich zugängliche hochschuleigene Webseiten zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Seiten werden regelmäßig aktualisiert und geben u. a. Hinweise zum hochschulinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende.

Alle Mitglieder der Hochschule erhalten regelmäßig Hinweise der Hochschulleitung per E-Mail zu aktuellen Entwicklungen.

6.3 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen, die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Hochschule und das Gebäude zu verlassen.

Dieses Konzept wurde am 01.04.2022 von der Hochschulleitung beschlossen.